



33 Nr. 1 Sozialabzüge im Allgemeinen

1. Systematische Zuordnung der Sozialabzüge

Sozialabzüge sind pauschale Abzüge, die bei ganzjähriger Steuerpflicht, unbeschrieben von der Art der Einkünfte, beansprucht werden können. Sie versuchen besonderen Familiensituationen mit Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit (Unterstützungspflicht) oder Lebenssituationen (Rentnerabzug) Rechnung zu tragen. Sie unterscheiden sich steuersystematisch von den besonderen (anorganischen) Abzügen, welche nur entsprechende, in dem betreffenden Steuerjahr angefallene Aufwendungen abgelten, wie z.B. krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten, Sozialversicherungsbeiträge.

Sozialabzüge sind nicht durch das Steuerharmonisierungsgesetz normiert. Dementsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den einzelnen Kantonen und beim Bund.

2. Grundzüge der Regelung der Sozialabzüge bei den Staats- und Gemeindesteuern

Die Sozialabzüge sind abschliessend in den §§ 33 StG (Unterstützungsabzug, Abzug für pflegebedürftige Personen und Rentnerabzug) und 34 Abs. 4 StG (Kinderabzug) geregelt. Systematisch ist der Kinderabzug bei den Normen betreffend Steuertarif angesiedelt. Dies hat seinen Grund darin, dass der Abzug seit 2007 vom Steuerbetrag gewährt wird (vgl. hierzu Kinderabzug). Früher handelte es sich um einen pauschalen Abzug vom steuerbaren Einkommen. Gleiches gilt noch heute für die direkte Bundessteuer.

Massgebend für die Frage der Gewährung sind die **Verhältnisse am Ende des Steuerjahres** oder der Steuerpflicht (vgl. für die Staatssteuer explizit § 90 Abs. 1 StG). Die Voraussetzungen für den Abzug müssen am **Stichtag** gegeben sein. Liegen die Voraussetzungen für den Sozialabzug am Stichtag nicht (mehr) vor, so kann der Sozialabzug nicht, auch nicht pro rata temporis, beansprucht werden (vgl. Nefzger/ Simonek/ Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 7).

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** wird die Pauschale im satzbestimmenden Einkommen voll angerechnet. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird jedoch eine Kürzung im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht vorgenommen (§ 90 Abs. 1 StG).

3. Verhältnis und Koordination der einzelnen Sozialabzüge

Die einzelnen Normen zu den Sozialabzügen enthalten Ausschlussgründe, die eine **Koordination der Sozialabzüge** und weiterer Steuerentlastungsmassnahmen bezwecken:

- Ein Unterstützungsabzug für den Ehegatten ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Arbeitet beispielsweise die Ehegattin nicht, so wird dieser Tatsache mit dem Verheirateten-Tarif (Vollsplitting bei der Staatssteuer) Rechnung getragen;
- Für ein gemeinsames Kind kann nur ein Kinderabzug gewährt werden. Bei in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen oder ledigen Personen muss deshalb entschieden werden, welcher Elternteil vom Sozialabzug profitieren darf.

Mehrere unterschiedliche Personen können demgegenüber dasselbe Kind unterstützen. Nebst dem Kinderabzug für die Eltern/einen Elternteil kann einer anderen Person unter Umständen ein Unterstützungsabzug gewährt werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 17). Für dasselbe Kind kann von der gleichen steuerpflichtigen Person niemals ein Kinder- und ein Unterstützungsabzug gleichzeitig beansprucht werden (vgl. oben)¹.

Mehrere Personen können jedoch der gleichen unterstützungsbedürftigen Person finanziell Hilfe gewähren. Es ist also möglich, dass mehrere Steuersubjekte für die gleiche Person einen Unterstützungsabzug zugesprochen erhalten, sofern die jeweiligen Leistungen pro Jahr die Höhe des Pauschalbetrags erreichen.

¹ Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid vom 19. Oktober 1988 dazu entschieden, dass immer vom Steuerpflichtigen und nicht vom Kind auszugehen sei. Der Unterstützungsabzug sei auch dann zu gewähren, wenn der Kinderabzug für das betreffende Kind bereits von einem anderen Steuersubjekt getätigt worden sei. Aufgrund dieses Grundsatzentscheids ist dem Unterstützungsabzug Leistenden auch dann der Unterstützungsabzug zu gewähren, wenn dessen von ihm getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatte, welcher mit den unterstützten Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, den Kinderabzug beansprucht (vgl. KM 141).



4. Unterschiedliche Voraussetzungen bei den einzelnen Sozialabzügen

Während der Kinderabzug vgl. (34 Nr. 1) an die elterliche Sorge und an die häusliche Gemeinschaft sowie an die Unterhaltspflicht der Eltern anknüpft, berücksichtigt der Unterstützungsabzug die tatsächlichen Leistungen an eine unterstützungsbedürftige Person.

Der Pauschalabzug für **pflegebedürftige** Personen wiederum knüpft nicht an finanzielle Leistungen, sondern an effektive Pflegeleistungen und Betreuung an. Solche **unentgeltlichen** Leistungen an schwer invalide oder pflegebedürftige Personen in den eigenen vier Wänden werden mit einem pauschalen Abzug von CHF 2'000 berücksichtigt. Der Abzug ist an die Pflegebedürftigkeit und die häusliche Gemeinschaft geknüpft. Werden von der pflegenden Person zusätzliche finanzielle Leistungen getragen (zum Beispiel Krankenkassenprämien), lässt die Praxis eine Kumulation von Unterstützungsabzug und Abzug für pflegebedürftige Personen zu (vgl. im Weiteren: (33 Nr. 2)).

5. Rentnerabzug

5.1 Regelung bis und mit Steuerjahr 2013

Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften von höchstens CHF 25'000 (vor allen Abzügen) können derzeit CHF 7'000 zum Abzug bringen. Für höhere Einkünfte vermindert sich der Abzug gemäss der gesetzlich normierten Tabelle sukzessive von CHF 7'000 auf CHF 500. Sofern die Einkünfte CHF 32'500 übersteigen, kann kein Abzug mehr vorgenommen werden. Bei verheirateten Rentnerehepaaren beträgt die Einkommensgrenze für den maximalen Rentnerabzug CHF 45'000 (vor allen Abzügen). Zentrale Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Ein Abzug entfällt für Ehepaare, sobald die steuerbaren Einkünfte CHF 58'000 erreichen (vgl. untenstehende Tabelle).

Das Gesetz schliesst einen Rentnerabzug - unabhängig von der konkreten Einkommenssituation - aus, falls steuerbares Vermögen vorhanden ist: «Der Abzug kann nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd und selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt». Die selbstbewohnte Liegenschaft bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Ehepaar	Alleinstehende Person	Abzug
Einkünfte in CHF	Einkünfte in CHF	in CHF
45'001 - 46'000	25'001 - 25'500	6'500
46'001 - 47'000	25'501 - 26'000	6'000
47'001 - 48'000	26'001 - 26'500	5'500
48'001 - 49'000	26'501 - 27'000	5'000
49'001 - 50'000	27'001 - 27'500	4'500
50'001 - 51'000	27'501 - 28'000	4'000
51'001 - 52'000	28'001 - 28'500	3'500
52'001 - 53'000	28'501 - 29'000	3'000
53'001 - 54'000	29'001 - 29'500	2'500
54'001 - 55'000	29'501 - 30'000	2'000
55'001 - 56'000	30'001 - 30'500	1'500
56'001 - 57'000	30'501 - 31'000	1'000
57'001 - 58'000	31'001 - 32'500	500

5.2 Regelung ab Steuerjahr 2014

§ 33 lit. c der revidierten Bestimmung des Steuergesetzes lautet wie folgt:

- c. für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40 % dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit steuerbaren Einkünften



(vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV/IV-Ehepaarrente beträgt der Abzug 60 % dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten AHV/IV-Rentner sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch **steuerbares Vermögen** vorliegt.

Ausgangsbetrag für die Berechnung des neuen Altersabzugs ist die im jeweiligen Steuerjahr massgebliche maximale einfache AHV-/IV-Rente für Alleinstehende bzw. Ehepaare.

Beispiel:

Herr und Frau Huber sind 67 beziehungsweise 69 Jahre alt. Sie erhalten für das Steuerjahr 2014 eine Ehepaarrente der AHV im Umfang von CHF 42'120. Daneben gibt es eine kleine PK-Rente von CHF 12'000, da sie das Alterskapital mehrheitlich verwendet haben, um ihre Liegenschaft altersgerecht umzubauen und die Hypothek zu amortisieren. Andere Erträge müssen nicht berücksichtigt werden.

Ausgangslage ist die Ehegattenrente der AHV/IV, diese beträgt im Jahr 2014 CHF 42'120 (CHF 3'510 pro Monat). Der Einkommensbetrag, der die max. Ehegattenrente übersteigt, wird nun durch 250 geteilt, was im vorliegenden Fall 48 (Einkommen von CHF 54'120 abzüglich max. Ehegattenrente CHF 42'120 = CHF 12'000, dieser Betrag geteilt durch 250 ergibt 48). Dies ist die Prozentsumme, um die sich der Abzug von max. 60 % (60 % abzüglich 48 %) verringert, sodass letztlich ein Abzug von 12 % resultiert oder ein Rentnerabzug im Umfang von CHF 6'494 (der Abzug berechnet sich vom Einkommen von CHF 54'120). Die selbstbewohnte Liegenschaft in der Bemessung des steuerbaren Vermögens ist nicht zu berücksichtigen. Die Hypothek bleibt davon unberührt und wird weiterhin im steuerbaren Vermögen berücksichtigt (als Abzug!). Anders der Eigenmietwert: Dieser fliesst in die Berechnung mit ein (im vorliegenden Beispiel wurde er der Einfachheit halber bewusst weggelassen).

6. Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer

Die Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer weichen von denjenigen bei der Staatssteuer ab. Zum einen sieht der Gesetzgeber den Kinderabzug als Abzug vom steuerbaren Einkommen vor und nicht als Abzug direkt vom Steuerbetrag. Kinder- und Unterstützungsabzug sind bei der Bundessteuer zudem gleich hoch (CHF 6'500, Steuerjahr 2015, vgl. Wegleitung) und ähnlich ausgestaltet. Für beide Sozialabzüge ist die häusliche Gemeinschaft nicht erforderlich. Zudem ziehen beide Abzüge eine Pauschale für Versicherungsprämien (Steuerjahr 2015: CHF 700) nach sich. Der Unterschied fällt somit nicht so stark ins Gewicht wie bei der Staatssteuer. Letztlich gibt es bei der Bundessteuer keinen Pauschalabzug für pflegebedürftige Personen und keinen Rentnerabzug.

7. Sozialabzüge und Steuerauscheidung

Sozialabzüge werden proportional nach Lage des reinen Einkommens (Einkünfte vermindert um die allgemeinen Abzüge) auf die einzelnen Steuerhoheiten verlegt. Sie lassen sich nicht objektmässig einer spezifischen Einkommensquelle zuordnen, wie dies beispielsweise bei Gewinnungskosten der Fall ist.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS EStV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- ➡ StGE 510 09 62 vom 30.04.2010 Unterstützungsabzug / Kinderabzug / Vollsplitting
- ➡ BStPra 2/2012 47-53; Familienbesteuerung; Tarifvergünstigung und Unterstützungsabzug
- ➡ BStPra 4/2010 111-116; Tarif, Kinder- und Unterstützungsabzug